

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

16.12.2025

Geschäftszeichen:

III 27-1.19.53-192/25

Nummer:

Z-19.53-2518

Geltungsdauer

vom: **2. Januar 2026**

bis: **2. Januar 2031**

Antragsteller:

Wolman Wood and Fire Protection GmbH

Robert-Hansen-Straße 1

89257 Illertissen

Gegenstand dieses Bescheides:

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "KBS Plattenschott ABL 90"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst neun Seiten und fünf Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

- 1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung (aBG) gilt für die Errichtung der Abschottung mit der Bezeichnung "KBS Plattenschott ABL 90" als Bauart zum Verschließen von Öffnungen in feuerwiderstandsfähigen Wänden und Decken nach Abschnitt 2.2, durch die elektrische Leitungen nach Abschnitt 2.3 hindurchgeführt wurden (sog. Kabelabschottung). Bei dieser Bauart gilt die Aufrechterhaltung der Feuerwiderstandsfähigkeit im Bereich der Durchführungen bei einseitiger Brandbeanspruchung – unabhängig von deren Richtung – für 90 Minuten als nachgewiesen (feuerbeständig).
- 1.2 Die Kabelabschottung besteht im Wesentlichen aus Mineralwolle-Platten und einer Ablationsbeschichtung. Die Kabelabschottung ist gemäß Abschnitt 2.5 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1 zu errichten.
- 1.3 Die Abschottung darf im Innern von Gebäuden errichtet werden.
- 1.4 Die in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden insbesondere keine Nachweise zum Wärme- oder Schallschutz sowie zur Dauerhaftigkeit der aus den Bauprodukten errichteten Abschottung geführt.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Bestimmungen für die zu verwendenden Bauprodukte¹

2.1.1 Mineralwolle-Platten

Die Mineralwolle-Platten müssen mindestens 60 mm dick sein und der DIN EN 13162² sowie Tabelle 1 entsprechen.

In diesem Genehmigungsverfahren wurden Mineralwolle-Platten mit folgenden Kennwerten als geeignet nachgewiesen: nichtbrennbar³, Schmelzpunkt ≥ 1000 °C nach DIN 4102-17⁴, Rohdichte ≥ 150 kg/m³.

¹ Die Herstellung und Zusammensetzung der Bauprodukte müssen den in der Prüfung verwendeten oder zu diesem Zeitpunkt bewerteten entsprechen.

² DIN EN 13162:2015-04 Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation

³ Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Anhang 4, Abschnitt 1 (s. www.dibt.de).

⁴ DIN 4102-17:2017-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Schmelzpunkt von Mineralwolle-Dämmstoffen; Begriffe, Anforderungen, Prüfung

Tabelle 1

Bezeichnung/Firma	Verwendbarkeitsnachweis ⁵ / Leistungserklärung
"Hardrock 040" der Firma Deutsche Rockwool GmbH & Co. KG, 45966 Gladbeck	DE0371042001 vom 07.04.2020
"RPI-15" der Firma Deutsche Rockwool GmbH & Co. KG, 45966 Gladbeck	DE0811041501 vom 26.09.2016
"ProRox SL 980" der Firma Deutsche Rockwool Mineralwoll GmbH & Co. KG, 45966 Gladbeck	PROSL980D-04 vom 04.05.2017
"Conlit 150 P" der Firma Deutsche Rockwool GmbH & Co. KG, 45966 Gladbeck	P-MPA-E-02-507
"PAROC Slab 160" der Firma Paroc Oy Ab, 00180 Helsinki (FI)	40060 vom 21.11.2019
"FPB D 150" der Firma Knauf Insulation GmbH, 90356 Sankt Egidien	TO4305GPCPR vom 21.05.2015

2.1.2 Ablationsbeschichtung

Die Ablationsbeschichtung "KBS Coating" muss der der Leistungserklärung Nr. KBS220436 vom 5. November 2025, basierend auf der zugehörigen ETA, entsprechen.

2.1.3 Bauplatten für Aufleistungen

Für Aufleistungen sind mindestens 12,5 mm dicke nichtbrennbare³ Bauplatten (GKF) bzw. Kalzium-Silikat-Platten, "PROMATECT-H" bzw. "PROMATECT-L" genannt, zu verwenden.

Die nichtbrennbaren³ Brandschutzbauplatten "PROMATECT-H" müssen der Leistungserklärung Nr. 0749-CPR-06/0206-2018/2 vom 24. Januar 2019, basierend auf der zugehörigen ETA, entsprechen.

Die nichtbrennbaren³ Brandschutzbauplatten "PROMATECT-L" müssen der Leistungserklärung Nr. 0749-CPR-07/0296-2018/1 vom 25. März 2018, basierend auf der zugehörigen ETA, entsprechen.

2.1.4 Mineralwolle

Im Genehmigungsverfahren wurde lose Mineralwolle (Stopfwole) mit folgenden Kennwerten als geeignet nachgewiesen: nichtbrennbar³, Schmelzpunkt ≥ 1000 °C nach DIN 4102-17⁴.

2.2 Wände, Decken, Öffnungen

2.2.1 Die Abschottung darf in Wänden und Decken errichtet werden, die den Angaben der Tabelle 2 entsprechen und die Öffnungen gemäß den Angaben der Tabelle 3 enthalten. Die Wände und Decken müssen den Technischen Baubestimmungen entsprechen. Bei Errichtung in leichten Trennwänden sind die Angaben des Abschnitts 2.2.3 zu beachten.

⁵ Der Verwendbarkeitsnachweis ist ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis.

Tabelle 2

Bauteil	bauaufsichtliche Anforderung an die Feuerwiderstandsfähigkeit ⁶	Bauteildicke ⁷ [cm]	max. Öffnungsgröße B x H [cm]
leichte Trennwand ⁸	feuerbeständig	≥ 10	120 x 100
Massivwand ⁹		≥ 10	125 x 300
Decke ⁹		≥ 15	B = 100; die Länge ist nicht begrenzt

- 2.2.2 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der Tabelle 3 entsprechen.

Tabelle 3

Abstand der Bauteilöffnung zu	Größe der nebeneinander liegenden Öffnungen (B [cm] x H [cm])	Abstand zwischen den Öffnungen [cm]
Abschottungen nach anderen Anwendbarkeitsnachweisen	eine/beide Öffnung(en) > 40 x 40	≥ 20
	beide Öffnungen ≤ 40 x 40	≥ 10
anderen Öffnungen oder Einbauten	eine/beide Öffnung(en) > 20 x 20	≥ 20
	beide Öffnungen ≤ 20 x 20	≥ 10

- 2.2.3 Das Ständerwerk der leichten Trennwand nach Tabelle 2 muss bei Bauteilöffnungen > 30 cm x 30 cm durch zusätzlich angeordnete Wandstiele und durch Riegel so ergänzt sein, dass diese die Begrenzung der Wandöffnung für die vorgesehene Abschottung bilden. Die Wandbeplankung muss auf diesen Stahlblechprofilen in bestimmungsgemäßer Weise befestigt sein.

In der Wandöffnung ist ein wandbündiger Rahmen aus mindestens 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren Bauplatten (GKF-, Gipsfaser- oder Kalzium-Silikat-Platten) bzw. bei Wänden ohne innen liegende Dämmung ein beidseitig zu den Wandoberflächen bündiger Rahmen, der im Aufbau dem Aufbau der jeweiligen Wandbeplankung entsprechen muss, anzuordnen.

- 2.2.4 Der Sturz oder die Decke über der Bauteilöffnung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen sein, dass die Abschottung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

2.3 Installationen

2.3.1 Allgemeines

- 2.3.1.1 Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen eine oder mehrere der in den folgenden Abschnitten genannten Installationen (Leitungen, Tragekonstruktionen) hindurchgeführt

⁶ Die Zuordnung der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Anhang 4, Abschnitt 4 (s. www.dibt.de).

⁷ Massivwände mit einer Dicke < 15 cm bzw. leichte Trennwände mit einer Dicke < 20 cm müssen im Bereich der zu verschließenden Bauteilöffnung unter Verwendung von Aufleistungen auf ≥ 15 cm bzw. ≥ 20 cm verstärkt werden.

⁸ Nichttragende Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und beidseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren zement- bzw. gipsgebundenen Bauplatten (z. B. GKF-, Gipsfaserplatten) oder Kalzium-Silikat-Platten. Aufbau der Wand und Klassifizierung der Feuerwiderstandsfähigkeit nach DIN 4102-4 oder nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis.

⁹ Wände und Decken aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton und Mauerwerkswände aus nichtbrennbaren Baustoffen ohne Hohlräume im Bereich der Durchführung

sein/werden¹⁰. Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie andere Leitungen sind nicht zulässig.

2.3.1.2 Der gesamte zulässige Querschnitt der Installationen (bezogen auf die jeweiligen Außenabmessungen), die durch die zu verschließende Bauteilöffnung gemeinsam hindurchgeführt werden dürfen, ergibt sich in Abhängigkeit von der jeweiligen Größe der Rohbauöffnung unter Beachtung der geltenden Vorschriften der Elektrotechnik, insbesondere bezüglich der erforderlichen Mindestabstände zwischen den einzelnen Leitungen; er darf jedoch insgesamt nicht mehr als 60 % der Rohbauöffnung betragen.

2.3.1.3 Die Abschottung darf auch zum Schließen von Öffnungen angewendet werden, durch die noch keine Installationen hindurchgeführt wurden (sog. Reserveabschottungen). Nachträgliche Änderungen an der Schottbelegung dürfen vorgenommen werden (s. Abschnitt 3).

2.3.2 Kabel und Kabeltragekonstruktionen

2.3.2.1 Werkstoffe und Abmessungen der Kabel

Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen Kabel aller Arten hindurchgeführt sein/werden, sofern sie im Innern keine Hohlräume aufweisen¹¹. Der Außendurchmesser der Kabel darf maximal 80 mm betragen. Die Größe des Gesamtleiterquerschnitts des einzelnen Kabels ist nicht begrenzt.

2.3.2.2 Verlegungsarten der Kabel

Die Kabel dürfen zu Kabellagen zusammengefasst und auf Kabeltragekonstruktionen verlegt sein. Die Kabeltragekonstruktionen (Kabelrinnen, -pitschen, -leitern) dürfen aus Stahl-, Aluminium- oder Kunststoffprofilen bestehen.

Kabelbündel mit einem Durchmesser ≤ 22 cm aus parallel verlaufenden, dicht gepackten und miteinander fest verschnürten, vernähten oder verschweißten Kabeln (Außendurchmesser des Einzelkabels ≤ 21 mm) dürfen ungeöffnet durch die zu verschließende Bauteilöffnung geführt werden.

2.3.3 Abstände

2.3.3.1 Abstände zwischen den Installationen

Die Installationen (Kabel und Kabeltragekonstruktionen) müssen so angeordnet sein, dass ein mindestens 2,5 cm hoher Arbeitsraum zwischen den einzelnen Lagen verbleibt (s. Anlagen 1, 2 und 4).

2.3.3.2 Abstände zwischen den Installationen und der Bauteilöffnung

Die Installationen (Kabel, Kabeltragekonstruktionen) müssen so angeordnet sein, dass bei Wandeinbau ein mindestens 2,5 cm hoher Arbeitsraum zwischen der Bauteilöffnung und der oberen Installationslage vorhanden ist (s. Anlagen 1, 2 und 4).

Die Installationen dürfen seitlich an der Bauteilöffnung anliegen und die untersten Kabel bzw. Kabeltragekonstruktionen dürfen auf der Öffnungslaubung aufliegen.

2.3.4 Halterungen (Unterstützungen)

Die Befestigung der Kabel bzw. der Kabeltragekonstruktionen muss an den umgebenden Bauteilen zu beiden Seiten des feuerwiderstandsfähigen Bauteils nach den einschlägigen Regeln erfolgen. Die Befestigung muss so ausgebildet sein, dass im Brandfall eine zusätzliche mechanische Beanspruchung der Abschottung nicht auftreten kann.

Bei Abschottungen mit einer Breite > 70 cm in Massivwänden müssen sich die ersten Halterungen (Unterstützungen) der Installationen beidseitig der Wand unmittelbar vor der Abschottung befinden (s. Anlage 1).

Bei Durchführung von Kabeln durch leichte Trennwände müssen sich die ersten Halterungen (Unterstützungen) der Installationen beidseitig der Wand in einem Abstand ≤ 30 cm befinden.

Die Halterungen müssen in ihren wesentlichen Teilen nichtbrennbar³ sein.

¹⁰ Technische Bestimmungen für die Ausführung der Leitungsanlagen und die Zulässigkeit von Leitungsdurchführungen bleiben unberührt.

¹¹ Kabel mit metallischen oder nichtmetallischen elektrischen oder optischen Leitern, jedoch z. B. keine Hohlleiter oder Koaxialkabel mit hohlem Innenleiter bzw. mit Luftisolierung

2.4 Voraussetzungen für die Errichtung der Abschottung

2.4.1 Allgemeines

- 2.4.1.1 Die für die Errichtung der Abschottung zu verwendenden Bauprodukte müssen verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den jeweiligen Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.
- 2.4.1.2 Die Errichtung der Abschottung muss gemäß der Einbauanleitung des Bescheidinhabers (s. Abschnitt 2.4.2) erfolgen. Die für die Baustoffe/Bauprodukte angegebenen Verarbeitungsbedingungen sind einzuhalten.
- 2.4.1.3 Es ist sicherzustellen, dass durch die Errichtung der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.

2.4.2 Einbauanleitung

Der Inhaber dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat jedem Anwender neben einer Kopie der allgemeinen Bauartgenehmigung, eine Einbauanleitung zur Verfügung zu stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erstellt hat und die alle zur Montage und zur Nutzung erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweise enthält, z. B.:

- Art und Mindestdicken der Bauteile, in denen die Abschottung errichtet werden darf – bei feuerwiderstandsfähigen leichten Trennwänden auch der Aufbau und die Beplankung,
- Art und Abmessungen der Installationen, die durch die zu verschließende Bauteilöffnung führen bzw. geführt werden dürfen,
- Grundsätze für die Errichtung der Abschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Bauprodukte,
- Anweisungen zur Errichtung der Abschottung und Hinweise zu notwendigen Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge,
- Hinweise auf zulässige Änderungen (z. B. Nachbelegung).

2.5 Bestimmungen für die Ausführung

2.5.1 Allgemeines

- 2.5.1.1 Vor dem Verschluss der Restöffnung ist in jedem Fall zu kontrollieren, ob die Belegung der Abschottung den Bestimmungen des Abschnitts 2.3 entspricht.
- 2.5.1.2 Vor der Errichtung der Abschottung sind die Bauteillaibungen zu reinigen.

2.5.2 Aufleistungen

- 2.5.2.1 Bei Errichtung in Massivwänden mit einer Dicke < 15 cm sind auf jeder Wandseite Aufleistungen aus mindestens 75 mm breiten und 12,5 mm dicken Streifen aus nichtbrennbaren³ Bauplatten nach Abschnitt 2.1.3 mit Hilfe von Stahlschrauben in Abständen ≤ 25 cm – jedoch mit mindestens 2 Schrauben je Leiste – symmetrisch verteilt auf beide Wandseiten so aufzubringen, dass die unmittelbar an die Kabelabschottung angrenzende Bauteildicke mindestens 15 cm beträgt (s. Anlage 1).
- 2.5.2.2 Bei Errichtung in leichten Trennwänden mit einer Dicke < 20 cm sind auf jeder Wandseite Aufleistungen aus mindestens 100 mm breiten und 12,5 mm dicken Streifen aus nichtbrennbaren³ Bauplatten nach Abschnitt 2.1.3 mit Hilfe von Stahlschrauben in Abständen ≤ 25 cm – jedoch mit mindestens 2 Schrauben je Leiste – symmetrisch verteilt auf beide Wandseiten so aufzubringen, dass die unmittelbar an die Kabelabschottung angrenzende Bauteildicke mindestens 20 cm beträgt (s. Anlage 3).

2.5.3 Verschluss der Bauteilöffnung und zusätzliche Maßnahmen an Kabeln

- 2.5.3.1 Die Installationen (Kabel und die Kabeltragekonstruktionen) müssen vor dem Aufbringen der Beschichtung gereinigt (und ggf. auch entfettet) werden. Ein vorhandener Korrosionsschutz der Stahlteile (z. B. der Kabeltragekonstruktionen) muss mit der Beschichtung verträglich sein.
- 2.5.3.2 Die Öffnungen zwischen den Installationen sowie zwischen den Bauteillaibungen und den Installationen sind mit Pass-Stücken aus Mineralwolle-Platten nach Abschnitt 2.1.1 so zu

verschließen, dass die Schotttdicke mindestens 15 cm (bei Errichtung in Massivbauteilen) bzw. 20 cm (bei Errichtung in leichten Trennwänden) beträgt.

Die Pass-Stücke sind bauteilbündig stramm sitzend in die Öffnungen einzupassen, nachdem auch ihre umlaufenden Schnittkanten zur Verklebung etwa 1 mm bis 2 mm dick mit der Ablationsbeschichtung "KBS Coating" nach Abschnitt 2.1.2 eingestrichen wurden.

2.5.3.3 Verbleibende Fugen sind mit nichtbrennbarer³ Mineralwolle nach Abschnitt 2.1.4 in Dicke der Mineralwolle-Plattenschicht fest auszustopfen.

2.5.3.4 Nach dem Schließen der Abschottung mit Mineralwolle-Platten und ggf. Mineralwolle sind alle Zwickel, Spalten und Fugen auf beiden Schottseiten von außen mit der Ablationsbeschichtung "KBS Coating" nach Abschnitt 2.1.2 flächeneben zu verspachteln.

2.5.3.5 Kabelbündel nach Abschnitt 2.3.2.2 müssen im Innern nicht mit Baustoffen ausgefüllt werden.

2.5.3.6 Abschließend ist auf jeder Seite der Mineralwolle-Platten einschließlich eines mindestens 1 cm breiten Randes auf der angrenzenden Wand bzw. Decke rund um die Abschottung sowie die Kabel und die Kabeltragekonstruktionen zu beiden Seiten der Abschottung auf einer Länge von jeweils mindestens 30 cm (gemessen ab Schottoberfläche) mit der Ablationsbeschichtung "KBS Coating" nach Abschnitt 2.1.2 so zu beschichten, dass die Gesamttrockenschichtdicke dort mindestens 1,5 mm beträgt.

An den Austrittsstellen der Kabel aus der Abschottung sind mit der Ablationsbeschichtung "KBS Coating" nach Abschnitt 2.1.2 Ausrundungen von 5 mm bis 10 mm Durchmesser zu bilden.

Risse in der Ablationsbeschichtung sind nachzuarbeiten.

2.5.3.7 Die Holme von Kabeltragekonstruktionen mit Stahlblech- oder Aluminium-Hohlprofilen sind anzubohren und mit der Ablationsbeschichtung "KBS Coating" nach Abschnitt 2.1.2 im Bereich der Abschottung vollständig auszufüllen.

2.5.4 Sicherungsmaßnahmen

Abschottungen in Decken sind gegen Belastungen, insbesondere auch gegen das Betreten, durch geeignete Maßnahmen zu sichern (z. B. durch Umwehrung oder durch Abdeckung mittels Gitterrost).

2.6 Kennzeichnung der Abschottung

Jede Abschottung nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist vom Errichter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "KBS Plattenschott ABL 90"

nach aBG Nr.: Z-19.53-2518

Feuerwiderstandsfähigkeit: feuerbeständig

- Name des Errichters der Abschottung
- Monat/Jahr der Errichtung:

Das Schild ist jeweils neben der Abschottung an der Wand bzw. Decke zu befestigen.

2.7 Übereinstimmungserklärung

Der Unternehmer (Errichter), der die Abschottung (Regelungsgegenstand) errichtet oder Änderungen an der Abschottung vornimmt (z. B. Nachbelegung), muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm errichtete Abschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entspricht (ein Muster für diese Erklärung s. Anlage 5). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3 Bestimmungen für die Nutzung

3.1 Allgemeines

Bei jeder Ausführung der Abschottung hat der Unternehmer (Errichter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Abschottung stets in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und nach evtl. vorgenommener Belegungsänderung der bestimmungsgemäße Zustand der Abschottung wieder herzustellen ist.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß Abschnitt 2.7.

3.2 Bestimmungen für die Nachbelegung

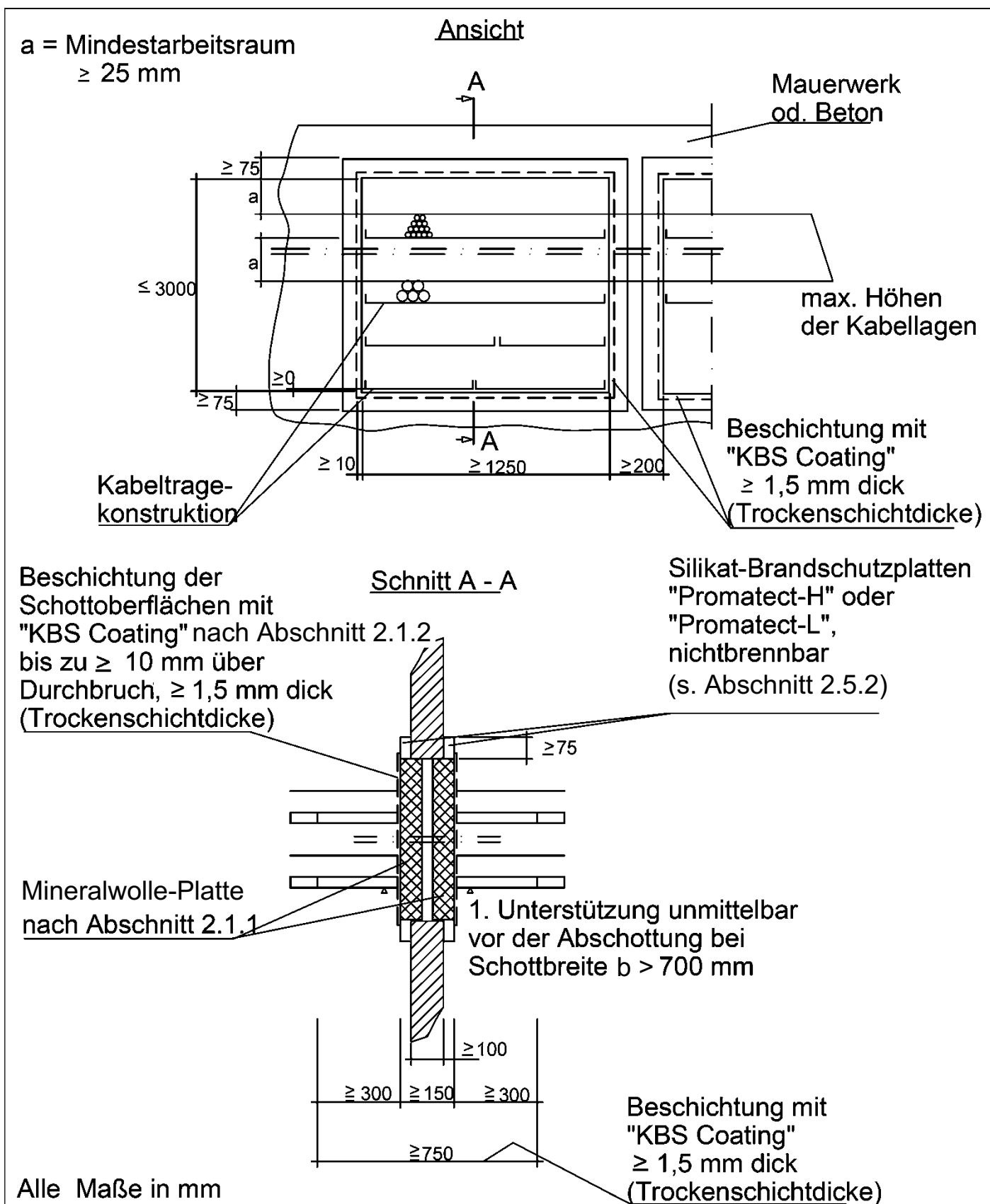
3.2.1 Für Nachbelegungen dürfen Öffnungen hergestellt werden, z. B. durch Bohrung, sofern die Belegung der Abschottung dies gestattet (s. Abschnitt 2.3).

3.2.2 Bei Nachbelegung von Kabeln sind die verbleibenden Öffnungen und Fugen in gesamter Schottdicke gemäß Abschnitt 2.5.3 wieder vollständig zu verschließen, nachdem neu hinzugekommene Kabel ebenfalls mit den Ablationsbeschichtungen nach Abschnitt 2.1.2 versehen wurden.

3.2.3 Bei Neuinstallation von Kabeltragekonstruktionen sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.5.3.7 zu beachten.

Ev Amelung-Sökezoğlu
Referatsleiterin

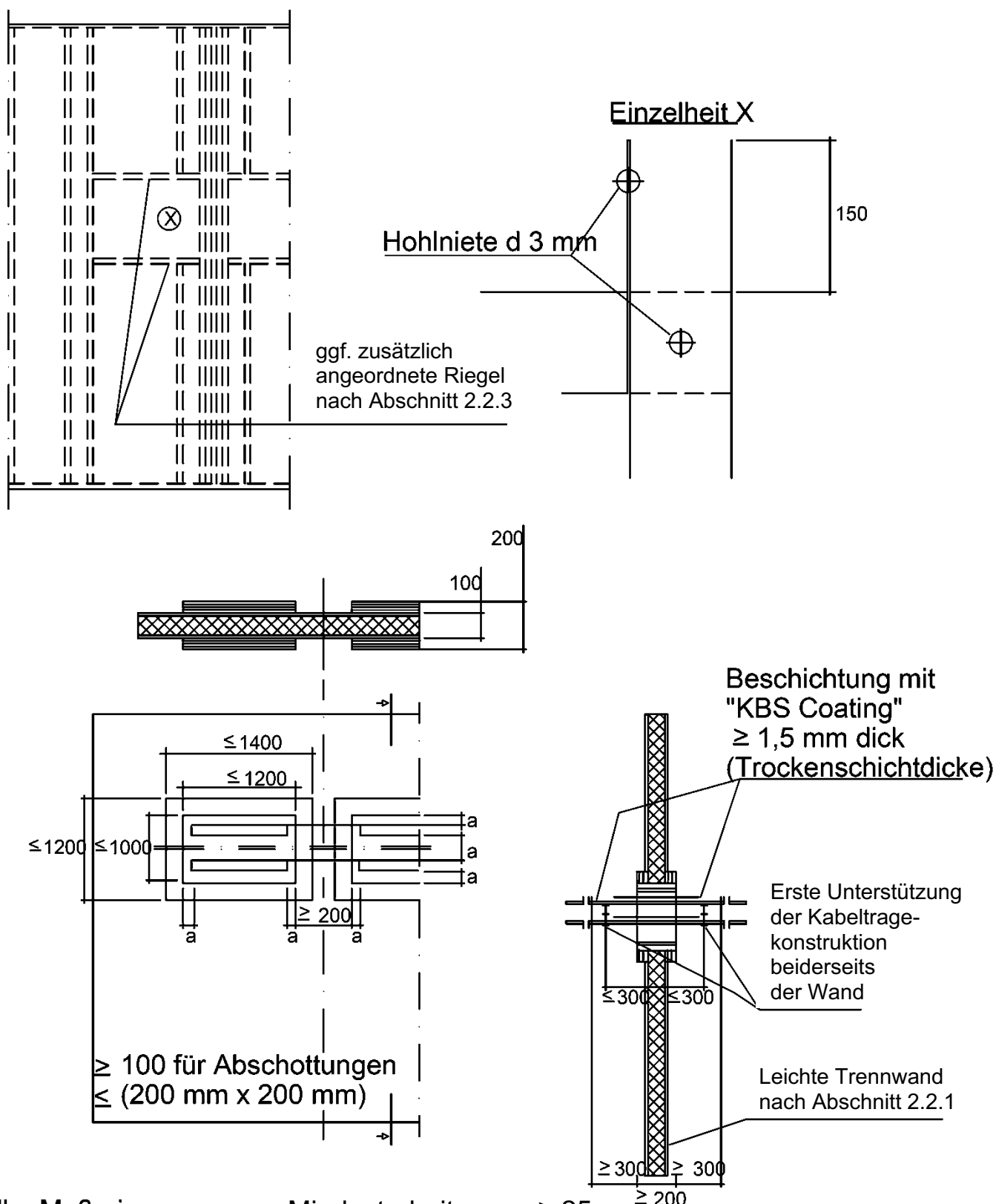
Beglaubigt
Daß



Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "KBS Plattenschott ABL 90"

ANHANG 1 – Aufbau der Abschottung
Errichtung in feuerbeständigen Massivwänden
Ansicht und Schnitt

Anlage 1



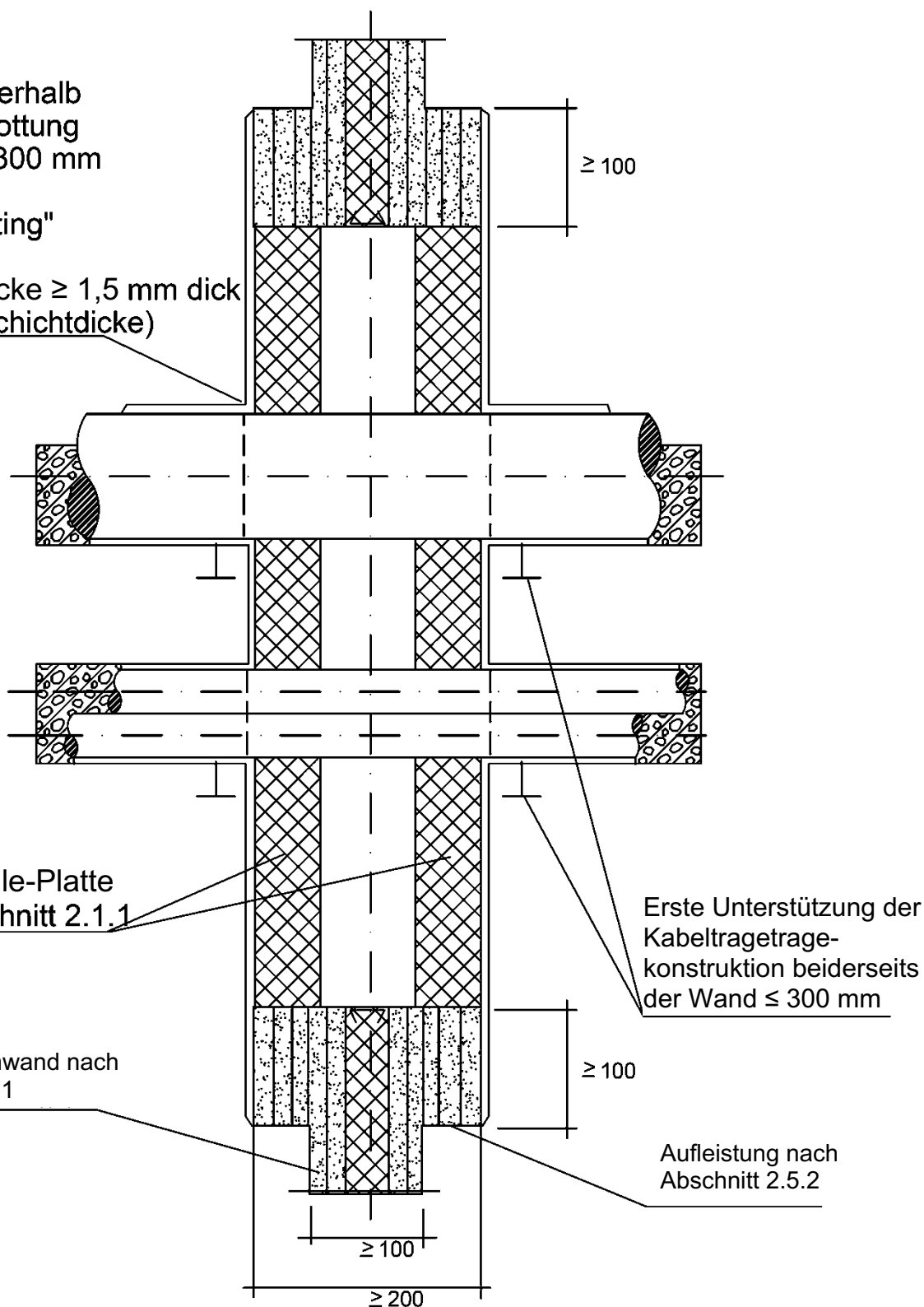
Alle Maße in mm a = Mindestarbeitsraum ≥ 25

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "KBS Plattenschott ABL 90"

ANHANG 1 – Aufbau der Abschottung
Errichtung in feuerbeständigen, leichten Trennwänden
Schnitte und Details

Anlage 2

Kabel außerhalb
der Abschottung
auf mind. 300 mm
Länge mit
"KBS Coating"
versehen
Auftragsdicke $\geq 1,5$ mm dick
(Trockenschichtdicke)



Alle Maße in mm

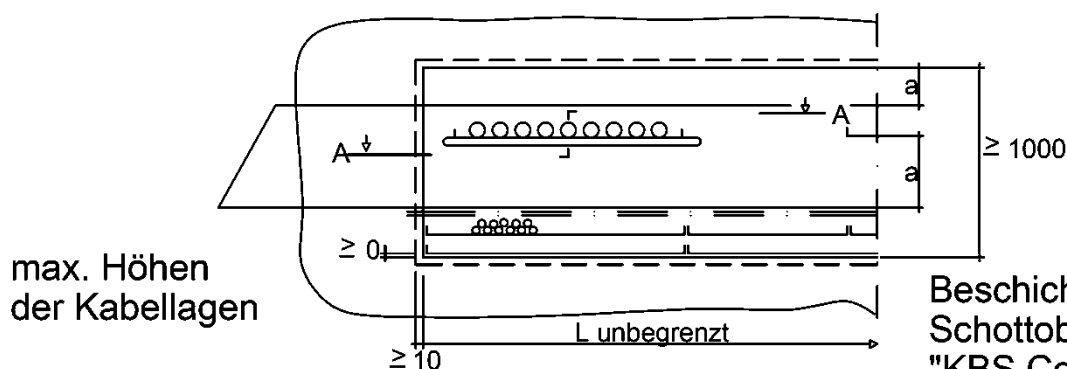
Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "KBS Plattenschott ABL 90°"

ANHANG 1 – Aufbau der Abschottung
Errichtung in feuerbeständigen, leichten Trennwänden
Schnitt

Anlage 3

a = Mindestarbeitsraum
 ≥ 25 mm

Ansicht



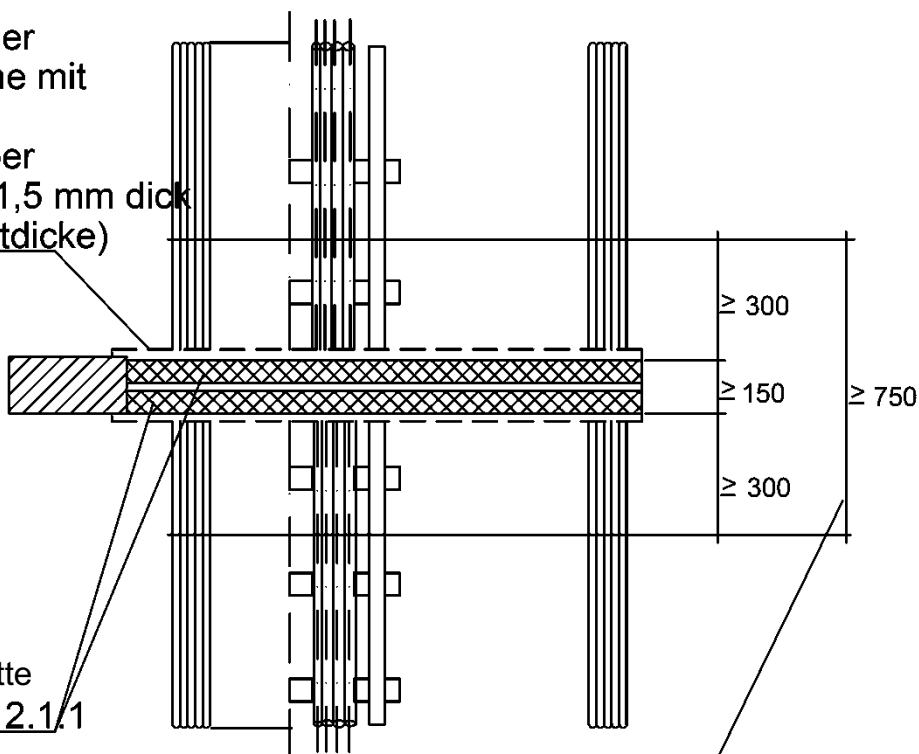
max. Höhen
der Kabellagen

Beschichtung der
Schottoberflächen mit
"KBS Coating"
bis ≥ 10 mm über
Durchbruch,
 $\geq 1,5$ mm dick
(Trockenschichtdicke)

Schnitt A - A

Beschichtung der
Schottoberfläche mit
"KBS Coating"
bis ≥ 10 mm über
Durchbruch $\geq 1,5$ mm dick
(Trockenschichtdicke)

Betondecke
 $d \geq 150$ mm



Mineralwolle-Platte
nach Abschnitt 2.1/1

Beschichtung mit
"KBS Coating"
 $\geq 1,5$ mm dick
(Trockenschichtdicke)

Alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "KBS Plattenschott ABL 90"

ANHANG 1 – Aufbau der Abschottung
Errichtung in feuerbeständigen Massivdecken
Ansicht und Schnitt

Anlage 4

Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Abschottung(en)** (Regelungsgegenstand) errichtet hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Errichtung:
- geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit: ...

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Abschottung(en)** zur Errichtung in Wänden* und Decken* der Feuerwiderstandsfähigkeit ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr.: Z-19.53-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) errichtet sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Errichtung des Regelungsgegenstands verwendeten Bauprodukte entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung gekennzeichnet waren.

* Nichtzutreffendes streichen

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Die Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "KBS Plattenschott ABL 90"

ANHANG 2 – Muster für die Übereinstimmungserklärung

Anlage 5